

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Oberwambach
vom 29. Juni 2007
geändert mit Änderungssatzung vom 15.06.2011

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberwambach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 16.05.2002 außer Kraft.

Oberwambach, 29. Juni 2007

Ortsgemeinde Oberwambach

Hans-Gerd Hasselbach
Ortsbürgermeister

Anlage

zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberwambach vom 29.06.2007

I. Reihen- und Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 250 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 250 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 420 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 20 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofsatzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Urnenbeisetzung in Wahl- oder Reihengrabstätten

- Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte eines Wahlgrabes oder in einem Reihengrab mit einer Leiche 250 €

IV. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören das Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsatzung

1. Wahlgrab je Grabstelle 300 €
2. Urnenreihengrabstätte 200 €
3. Urnenwahlgrab 250 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Friedhofhalle

1. Benutzung der Friedhofhalle einschließlich Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne bei anschließender Beisetzung auf dem Friedhof in Oberwambach 80 €
2. Reinigung der Friedhofhalle nach anfallenden Kosten
3. Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne ohne nachfolgende Bestattung in Oberwambach 150 €

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

Ziffer IX Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- a) Rasenreihengrabstätte 15 €
- b) Rasenurnenreihengrabstätte 10 €